

Vortrag an den Ministerrat

Nominierung von Herrn Hon.-Prof. Mag. Dr. Andreas KUMIN als Richter am Gerichtshof der Europäischen Union für die Funktionsperiode 7. Oktober 2024 bis 6. Oktober 2030

Mit Schreiben vom 5. April 2023 hat der Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Union dem Rat mitgeteilt, dass die Amtszeit von 13 Richterinnen bzw. Richtern am Gerichtshof, darunter jene des amtierenden österreichischen Richters, sowie von fünf Generalanwältinnen bzw. Generalanwälten am 6. Oktober 2024 endet.

Nach durchgeführter öffentlicher Interessentensuche im elektronischen Verlautbarungs- und Informationssystem des Bundes und eingehender Prüfung der eingelangten Interessensbekundungen schlägt die Bundesregierung Herrn Hon.-Prof. Mag. Dr. Andreas KUMIN zur Wiedernominierung vor.

Herr Hon.-Prof. Mag. Dr. Andreas KUMIN wurde nach seiner Nominierung im Jahr 2018 durch die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates durch den Ausschuss gem. Art. 255 AEUV für die Funktion eines Richters als im hohen Maße geeignet beurteilt. Er hat die Funktion eines Richters am Gerichtshof seit 20. März 2019 inne und kann somit auf mehr als fünf Jahre Erfahrung in der praktischen Arbeit des Gerichtshofes verweisen. Eine Wiedernominierung für die Funktionsperiode 2024 bis 2030 ist daher aus Sicht der Bundesregierung gerechtfertigt.

Mit Schreiben vom 6.8.2024 informierte ich den Herrn Bundespräsidenten gem. Art. 23c Abs. 2 B-VG über die von der Bundesregierung in Aussicht genommene Nominierung. Mit Schreiben vom selben Tag ersuchte ich den Herrn Nationalratspräsidenten um die Vornahme von Vorabkonsultationen mit den im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen Parteien, ob eine Mehrheit für den von der Bundesregierung beabsichtigten Vorschlag gegeben ist. Wie mir der Herr Präsident des Nationalrats mit Schreiben vom 6.8.2024 mitteilte, kann mit der Herstellung des Einvernehmens für Herrn Hon.-Prof. Mag. Dr. Andreas KUMIN im Hauptausschuss des Nationalrates gerechnet werden.

Der Gerichtshof besteht aus einem Richter pro Mitgliedstaat. Zu Mitgliedern des Gerichtshofs sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Staat die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung sind. Die Ernennung erfolgt gemäß Art. 19 Abs. 2 EUV iVm Art. 253 AEUV durch die Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für eine Amtszeit von sechs Jahren. Vor der Ernennung durch die Regierungen der Mitgliedstaaten gibt ein Expertenausschuss gemäß Art. 255 AEUV eine Stellungnahme zur Eignung ab. Eine Wiederernennung bewährter Richter ist zulässig und erwünscht.

Ich stelle daher im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. den vorliegenden Bericht zustimmend zur Kenntnis nehmen,
2. beschließen, für die Funktion des Richters am Gerichtshof der Europäischen Union Herrn Hon.-Prof. Mag. Dr. Andreas KUMIN zu benennen,
3. mich ermächtigen,
 - a) hinsichtlich des zu Punkt 2 gefassten Beschlusses gemäß Art. 23c Abs. 2 B-VG das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen,
 - b) nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Hauptausschuss des Nationalrates die Österreichische Vertretung bei der Europäischen Union im Wege des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zu beauftragen, die in Punkt 2 genannte Persönlichkeit dem Generalsekretariat des Rates gegenüber namhaft zu machen, sowie
4. mich ermächtigen, den Bundesrat gemäß Art. 23c Abs. 5 B-VG über den nominierten Kandidaten zu unterrichten.

6. August 2024

Karl Nehammer
Bundeskanzler